

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 10. Vom Gemeinds-Lagerbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

Baumaterialien abgiebt; sie thut allemal besser, wenn sie von den Handwerksleuten, was man braucht, um den laufenden Preis dazu geben läßt.

Wo aber keine Handwerksleute sind, die dieses können, ist es wieder besser, wenn die Gemeinde es selbst anschafft. Es giebt auch kleine Ausbesserungen, die der Gemeindegliederversehen kann, z. B. Dielen annageln; zu solchen Kleinigkeiten muß man wenigstens die Materialien, als Nägel, Dielen u. in Vorrath halten.

Hat die Gemeinde Sachen, Früchte u. in Natura abzuliefern, die sie kaufen muß, so ist es besser und kürzer, wenn sie es mit Geld, ohne daß es den Ankaufspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen kann, Diäten werden dadurch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts davon verschleppt werden, oder in Abgang kommen.

Anmerkung: Sind viele Naturalien und Materialien zu verrechnen, so kann man über jeden Theil ein besonderes Register führen.

S. 10.

Vom Gemeindegliederbuch.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindeglieder und Güter, Fischwasser, Wald u. nach ihrer Größe, Grenze und Beschaffenheit, alle Brücken und Wege, sondern auch alle Rechte, zum Beispiel Weidgang, Brenn- und Geschirrholzbezug, Bürgergaben, Forststrafen- und Weggeldbezug, Erbbestands- und Grundzinse, Gerechtfame auf andern Gemarkungen, z. B. zum Viehtrieb, Laubsammeln u. und alle Verbindlichkeiten der Gemeinde, zum Beispiel zu besondern Frohndiensten, Kirchen- Pfarr- und Schulhausbau, eingetragen wären; ferner die Benutzungsart der Gebäude und der Güter, und ob letztere als Allmend ausgegetheilt, oder zum Besten der Gemeindegliederverlehnt werden; die Veränderungen, die damit vorgegangen sind, die Privilegien, Gnadenbriefe der Gemeinde, Vergleichsurkunden und richterliche Urtheile über streitig gewesene Rechte, Grenzen u. nach Ort, Tag und Jahr und ihren Unterschriften und so weiter darin zu finden wären. An einigen Orten trifft man zwar dergleichen Bücher oder Beschreibungen an, sie sind aber meistens so unvollkommen, wie die Inventarien oder Vermögensverzeichnisse, welche gewöhnlich den Gemeindegliedern angehängt

werden. Dabey läßt sich auch nichts vollständiges erwarten, denn eine vollständige Beschreibung aller Güter, Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinde, würde so viel Papier und Schreiberey ausmachen, als manche Rechnung ausmacht.

Inzwischen wäre es sehr zu wünschen, daß auf gedachte Art ein eigenes Gemeindegüterbuch in jeder Gemeinde gefertigt würde. Ist solches einmal da, so weiß alsdann jeder neue angehende Ortsvorgesetzte sich Rathes zu erholen: im andern Fall hält es sehr schwer, bis er mit den Gerechtigkeiten oder Gerechtfamen der Gemeinde bekannt wird, sogar verfährt sich vieles und geht am Ende fast ganz in Vergessenheit, und wenn man's einmal wieder holen will, dann ist's schon zu spät; denn wenn ich ein gewisses Recht habe, und frage 30 Jahre lang nicht mehr darnach, lasse es also solange schlafen, dann ist das Recht verjährt oder verloren. (LRS. 2262).

Oben war die Rede von dem Gemeindegüterverzeichniß oder Inventarium, welches jeder Jahresrechnung angehängt wird, damit man daraus sehen kann, wie hoch die Gemeindegüter und Fahrnißstücke im Werth stehen.

So wie das Güterbuch die besonderen Rechte des Orts enthält, die oft unschätzbar sind, so enthält das Inventarium das gemeine Vermögen in Geld angeschlagen.

Weil es aber zu weitläufig wäre, jedes Jahr alles Stück vor Stück zur Gemeindegüterrechnung zu schreiben, so macht man es wie bey einer Erbtheilung, und schreibt alles stückweise auf besondere Papierbogen auf, und setzt bey, was jedes Stück werth ist, und wer die Fahrniß in Verwahr hat; z. B. bey dem Bögt ist, das: und: das: bey dem Verrechner, das, und so weiter. Dieses Inventarium wird doppelt gehalten, eins in der Gemeindegüterregistratur und eins bey dem Verrechner. Was zukünftig oder abgeht, wird jährlich nachgetragen. Hieraus wird der Vermögensstand der Gemeinde Rechnung angehängt und die Geldausstände dazu gesetzt, dann hat man das ganze Vermögen beisammen. Die Schulden, die in der Rechnung stehen, zieht man davon ab, was übrig bleibt, ist dann reines Gemeindegütervermögen.